

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugsbedingungen:** Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifenband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand:  
Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Kolleginnen und Kollegen! Strebt alle nach Erkenntnis des wahren Sozialismus!  
Nur ein geistig aufgeklärtes Proletariat wird den Kapitalismus ablösen können!**

In der Zeit vom 23. bis 29. Januar ist der Beitrag für die 5. Woche fällig.

## Die Landwirtschaft im Blumentopf.

Wenn der selige Ben Akiba heute noch lebte, dann würde er seinen bekannten Ausspruch: „Es ist alles schon einmal dagewesen“, doch wohl etwas korrigieren müssen; denn der in letzter Zeit aufgetauchte „Landwirtschaftsimmel“ unserer Arbeitgeber läßt geradezu an, etwas noch nie Dagewesenes vorzustellen. Wie ein Komet, der von einer unbekanntem Stelle ausgehend, sein Licht durch das Weltall verbreitet, ist bei unseren Arbeitgebern über Nacht die Erkenntnis gekommen, daß sie eigentlich keine gelehrten Fachmänner, sondern einfache Landwirte sind. Diese Erleuchtung hat bei ihnen eine solche zündende Kraft ausgelöst, daß sie, entgegen dem Naturgesetz der Trägheit, dem ja 99 % unserer Kräuter unterworfen sind, mit unglaublicher Schnelligkeit bei ihnen Anpassung und Verwendung gefunden hat. Mag es vor einem Schlichtungsausschuß oder Gewerbegericht oder sonst einer anderen behördlichen Stelle sein, prompt erfolgt die Selbstbezeichnung als Landwirt und Ablehnung der behördlichen Stelle wegen Unzuständigkeit. In solchen Situationen weiß man wirklich nicht, was man mehr bewundern soll, die Anpassungsfähigkeit auch des kleinsten Scherbenkrautes an diese Zentralidee oder die Unverfrorenheit, mit welcher sie vorgebracht wird. Man muß sich das nur richtig vor Augen führen; derselbe Kunst- und Handelskrauter, der 20 Jahre hindurch ohne weiteres Streitsachen vor dem Gewerbegericht erledigte, erklärt frech und gottesfürchtig dasselbe Gericht nicht mehr als zuständig, da er jetzt Landwirt geworden sei, ohne daß in seinem Betrieb weder räumlich noch technisch die geringste Veränderung vorgekommen ist. Die Begründung dieses plötzlichen „Berufswechsels“ ist besonders bei den „altingesessenen“ Kräutern von solch einer fadenscheinigen, einfältigen Art, daß man sofort die Überzeugung gewinnt, die Erleuchtung unbekanntem Ursprungs hat hier noch nicht ihr Werk vollendet. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, wenn ein Arbeitgeber erklärt, sein Betrieb wäre ein landwirtschaftlicher, weil er die Lehrverträge von der Landwirtschaftskammer bezieht oder die Landschaftsgärtnerei ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, weil dies doch schon aus dem Wort „Land“ zu ersehen ist, so ist es ohne weiteres klar, daß eine Entkräftung derartiger Beweismittel vollständig überflüssig ist.

Wenn die geistigen Waffen unserer Gegner überall von dieser Beschaffenheit wären, dann bräuchten wir ihnen keine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Praxis haben wir es indessen auch mit Fällen zu tun, besonders vor den Schlichtungsausschüssen bei Lohn- und Tarifstreitigkeiten, wo die Arbeitgeber ihre wirklichen geistigen Kämpen (nicht mit Kamp-Haspe zu verwechseln) ammarschieren lassen. Diese Herrschaffen versuchen nun nicht, ihre Landwirt-Eigenschaft mit Lehrverträgen und vorhandenen Petersilienkästen zu begründen, sondern appellieren an die akademische Bildung der Rechtsprechenden, indem sie sich selbst den Anstrich eines „wissenschaftlich gebildeten Fachsachverständigen“ geben. In wohlgeformten Ausführungen versuchen sie ihren Mitbrüdern der Jurisprudenz nachzuweisen, daß die Anzahl der Cyclamen und Gloxinen eine landwirtschaftliche Produktion darstellt, weil dazu ebenfalls Land — Boden — Erde verwendet wird und somit eine Urproduktion vorliegt. Die Gewinnung von Bodenerzeugnissen stelle zweifelsohne eine Betätigung im landwirtschaftlichen Sinne dar; demnach falle der ganze Betrieb unter die landwirtschaftlichen Bestimmungen. Diese intellektuelle Beweisführung findet bei manchen Richtern ein auf-

merksames Ohr; die Sachlage wird geprüft, in Erwägungen gezogen und in manchen Fällen ist ein Sieg dieser revolutionären Idee zu verzeichnen. Zieht man die Folgerung aus dieser Sachlage, so kann man sagen: was dem urwüchsigen Scherbenkrauter durch augenscheinliche Demonstration seines persönlichen geistigen Konservatismus nicht gelungen ist, der geistig progressive Kollege hat es fertig gebracht. Gerade in letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo Gewerbegerichte, Schlichtungsausschüsse und selbst höhere ordentliche Gerichte der Beeinflussung dieser „akademischen Beweismittel“ unterlegen sind. Durch Ablehnung der Behandlung der Streitsachen wird fast stets nicht nur der Kläger rechtlos gemacht, damit wird auch unbewußt den Arbeitgebern „Beweismaterial“ für andere Fälle geliefert.

Wenn man sich nun die Frage vorlegt, wie eine unparteilich sein sollende Rechtsprechung einer solchen Beeinflussung unterliegen kann, dann bleibt für die Beantwortung der Frage ein weites Feld offen. Als Klassenkämpfer und unter Berücksichtigung anderer gefällter Urteile gegen die Arbeiter kann man ohne weiteres den Standpunkt vertreten, daß ein Arbeiter von der bürgerlichen Rechtsprechung überhaupt nichts Vernünftiges zu erwarten hat. Will man die Angelegenheit vom psychologischen Standpunkt lösen, dann kommt man zu der Folgerung, daß den meisten Richtern und auch den Laien das Wesen der Gärtnerei vollständig fremd ist, sie die „Materie“ nicht beherrschen und aus diesem Grunde auch eine solche schnelle Anpassung an die „wissenschaftlichen“ Beweismittel unserer Gegner möglich ist. Es war dies, wie die Entwicklung lehrt, kein über Zug unserer Kräuter, als sie den Versuch machten, die arbeitsrechtliche Frage in unserem Berufe von diesem Ende aufzurollen.

Solange dieser neue „Schlager“ unserer Arbeitgeber nur dazu diente, bei Verhandlungen vor behördlichen Stellen die Redezeit auszufüllen und im übrigen die richterliche Unparteilichkeit nicht zu beeinflussen, konnte man diesen Aufstieg zur geistigen Entwicklung bei unseren Gegnern unbeachtet lassen. Wenn man aber die Feststellung machen muß, daß dadurch manche richterliche Unparteilichkeit ins Wanken gerät, ist es unsere wichtigste Aufgabe, den alten Rechtszustand wieder zu festigen. Wenn die Arbeitgeber an den intellektuellen Schützer des Rechts appellieren, so haben wir unsomehr das Recht, die Befolgung und richtige Auslegung der bestehenden Gesetze zu verlangen. Wenig Rechte hat man uns ohnehin schon gelassen, umsomehr ist es unsere Pflicht, diese gegen Auslegungen zu schützen. Dort aber, wo solche „Rechtsurteile“ gefällt werden, die ohne jegliche Berechtigung diese neuentstehende „Landwirtschaft im Blumentopf“ sanktionieren, müssen wir alles daran setzen, ihre Berichtigung durch eine übergeordnete Stelle zu erreichen. Wir laufen sonst Gefahr, daß bei dem unbezähmten Betätigungsdrang unserer Gegner auf diesem Gebiete einige solcher richterlichen „Auffassungen“ genügen, um die ohnehin schon verwickelte Rechtsfrage in unserem Berufe zu ihrem Vorteil auszuschlachten. Warzecha, Düsseldorf.

## Ist Gärtnerei Gewerbe oder Landwirtschaft?

Im Anschluß an den vorstehenden Artikel unseres Kollegen Warzecha wollen wir nur noch ganz kurz bemerken, daß die Unsicherheit und Hilflosigkeit der Rechtsprechung, wie sie z. B. im Urteil des bayerischen Obersten Landgerichtes in München zum Ausdruck kommt, nicht nur auf Unkenntnis des technischen Charakters der modernen Gärtnerei, sondern auch auf verknöchertem juristischem Haarspaltel beruht. Die Folge ist natürlich, daß das Vertrauen weiter Kreise unseres Berufes zur Justiz überhaupt erschüttert ist, was auch von einsichtigen Unternehmern, die nicht

von der Landwirtschafts-Psychose befallen sind, zugegeben wird. Man lese nur den Bericht über die letzte Tagung des Provinzialverbandes Brandenburg vom Verband Deutscher Gartenbaubetriebe in Nummer 2 des „Handelsblattes“ nach, wo die Herren Dr. Eberl und Beckmann selbst zugeben, daß das Reichsarbeitsministerium die Gärtnerei zum Gewerbe rechne, was ja allen unseren Funktionären zur Genüge bekannt ist.

Damit vergleiche man die schamlose Aufforderung der Herren Hülshberg und Lohse in der gleichen Zeitschrift, immer wieder Sturm gegen die Gewerbesteuer zu laufen, obgleich die finanzielle Belastung des Reiches, der Freistaaten und Kommunen eine derart erdrückende ist, daß es sich diese Stützen des Vaterlandes einfach zur moralischen Pflicht machen sollten, hier in demselben Maße rettend einzugreifen, wie sie von uns zu diesem Zwecke Arbeit und nochmals Arbeit verlangen. Wenn man selbst Musterbeispiele krassester Selbstsucht und Verständnislosigkeit gegenüber den elementarsten Fragen unserer Volkswirtschaft gibt, darf man sich nicht wundern, wenn die Gärtnereiarbeiter keine Lust haben, mit ihrer Hände Arbeit dieses heuchlerische und oberfaule System noch zu stützen.

Daß diese Herren bei der Rettung ihrer planlosen Wirtschaft aber auch anders können und sich nicht entblöden, auch mal den Landwirt zu verstecken, wenn es ums Geld geht, beweist die Anfrage Nr. 544 der rechtsstehenden Reichstagsmitglieder Gutknecht und Gen. an die Reichsregierung betr. Verhinderung der Blumeneinfuhr, in der es heißt: „Das in Glashäusern, Maschinen usw. gesteckte Anlage- und Betriebskapital beträgt viele Millionen Mark.“

Diese überaus zutreffende Charakteristik des gewerblichen Charakters der Gärtnerei stammt von der Vereinigung deutscher Nelkenzüchter, die damit in einer schwachen Stunde ihren übrigen Berufskollegen einen Bärendienst erwiesen hat, für den wir ihr nur dankbar sein können. Für weiteres Material hat außerdem die Verbandszeitung der Blumengeschäftsinhaber gesorgt, die nachweist, daß gerade die meisten rheinischen Gärtnereien der Schnittblumennachfrage nicht genügen können, weil sie ihrer ganzen Tradition nach mehr Handelsstätten mit eingeführten Pflanzen als Kulturbetriebe sind, was außerdem auch noch durch die Anträge der Unternehmer aus jener Gegend, die Einfuhr aus Belgien noch während des Krieges freizugeben, bestätigt wird.

Darauf muß man diese Herren bei jeder Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß usw. mit derselben Unverfrorenheit hinweisen, wie sie ihre Landwirtschaft im Blumentopf betuern.

Außerdem wollen wir aber noch einige Gerichtsurteile, die der tatsächlichen, durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1908 geschaffenen Rechtslage entsprechen, zu Nutz und Frommen unserer Mitglieder veröffentlichen und damit unsere Sammlung vervollständigen.

Aus dem Urteil des GG. Leipzig vom 27. September 1918:

„Seit der Novelle zur GO. vom 28. Dezember 1908 ist in der hier streitigen Frage eine Klärung eingetreten. Da § 154 Abs. 1 Nr. 4 GO. nur die Bestimmungen in den §§ 135—139 a auf die Gärtnereien für anwendbar erklärt, ist daraus zu entnehmen, daß im übrigen die GO. Anwendung finden soll, vorausgesetzt, daß es sich nicht um rein landwirtschaftlich betriebene Unternehmungen handelt. Dazu sind aber nur die rein feldmäßig betriebenen zu rechnen. Die Kunst- und Handelsgärtnereien dagegen unterstehen der GO. Dazu gehört der Betrieb des Beklagten. Die charakteristischen Merkmale für gewerberechtlich betriebene Gärtnereien: Betrieb als Gärtnerei im Hauptberuf, eigene Bezeichnung als Kunst- und Handelsgärtner, Halten von geschultem Personal und veredelnde Tätigkeit, sind beim Betrieb des Beklagten gegeben (zu vgl. Landmann, Komm. zur GO., I. B. 1917 S. 36/37, und Entscheidung des LG. Leipzig als Berufungslinstanz vom 28. Juni 1913 [2 Dg. 125/12]). Der Veredlungsvorgang tritt nicht nur bei den von ihm gezogenen Blumen in Erscheinung, die er sogar erst nach einer gewerblichen Verarbeitung (Kranzbündelerei) in den Handel bringt, sondern auch bei den Gemüsepflanzen, die er an die Besitzer von Schreber- und anderen Gärten absetzt. Auch sie erfordern eine individuelle Behandlung, wie öfteres Angießen, Vertopfen und ähnliche Einwirkungen zur Förderung ihres Heranwachsendens. Auch die in seinem Betriebe bestehenden Gewächshäuser sprechen gegen die Annahme einer nur feldmäßig betriebenen Gärtnerei. Der Beklagte selbst hat das nicht einmal behauptet, sondern will die Anwendbarkeit der GO. hinsichtlich des dem sächsischen Gesetz vom 20. April 1906 selbst Ausführungsverordnung dazu verleiht. Aber dieses Gesetz beweist gar nichts für die Exemption des Beklagten, denn der Landeskulturrat bezeichnet darin (§ 2) als seine Aufgabe die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues. Zur Frage der rechtlichen Zugehörigkeit dieser Betriebe nimmt das Gesetz selbst keine Stellung und kann das auch nicht mit Wirkensmacht gegenüber der oben angeführten sächsischen Novelle zur GO. nach der Grundsatz-Rechtsprechung des Art. 12 der Reichsverfassung.“

Wird nach diesem Urteil Herr Dänhardt, der noch päpstlicher als seine Brötherren ist, immer noch im Freistaat Sachsen herumreisen und den im sächsischen Gärtnerblatt angekündigten Vortrag über den landwirtschaftlichen Charakter der Gärtnerei halten?

Doch es geht weiter!

Aus dem Urteil des LG. Chemnitz vom 25. November 1919:

„Seit der Novelle zur GO. vom 28. Dezember 1908 ist in der Rechtsprechung, darunter auch durch das OLG. Dresden (E. III 287/11) unter Berücksichtigung namentlich der Entscheidungsgeschichte des § 154 Abs. 1 Ziffer 4 GO. und der darüber gepflogenen Kommissionsverhandlungen der Standpunkt vertreten worden, daß nur der feldmäßig betriebene Anbau von Pflanzen nicht unter die GO. fällt, daß dagegen die gesamte Handels- und produktionsgewerbliche Gärtnerei als Gewerbebetrieb anzusehen sei. Der Beklagte bezeichnet sich als Handels- und Friedhofsgärtner. Er unterhält unstreitig Gewächshäuser und zieht in diesen sowie in seinem Garten Pflanzen, beschäftigt sich auch mit der Herrichtung und Unterhaltung von Gräbern und Begräbnissen. Sein Betrieb hat sonach keinen landwirtschaftlichen (feldmäßigen) Charakter. Mithin ist seine Gärtnerei als Gewerbebetrieb anzusehen und der Kläger, soweit er bei ihm beschäftigt war, als gewerblicher Arbeiter, ganz gleichgültig, worin seine Beschäftigung bestand. Die vom GG. vertretene Ansicht, daß die Gärtnerei, soweit sie Urproduktion ist, also auch die sogenannte Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht unter die GO. falle und daß nur der Handel mit Gärtnereierzeugnissen (Handelsgärtnerei i. v. S.) und die Verarbeitung von solchen (z. B. Blumenbinderei) als Gewerbe anzusprechen sei, ist abzulehnen. Sieht man dagegen den Gärtnereibetrieb des Beklagten in seiner Gesamtheit als einen Gewerbebetrieb an, so hat der Kläger auf alle Fälle, unabhängig von der Art seiner Beschäftigung, als gewerblicher Arbeiter zu gelten. Es ist auch weiter zu bemerken, daß der Kläger zwar bei der Herstellung und Pflege der Gräber auf dem Friedhofe auch Erdarbeiten mit verrichtet hat, doch kann diese Tätigkeit nicht als eine der landwirtschaftlichen Betätigung ähnliche Urproduktion (Erzeugung der Gartenproduktion) angesehen werden, sondern sie ist als gewerbliche Beschäftigung zu bewerten.“

Im übrigen hoffen wir, diesen Landwirtschaftsimmel mit Freilauf noch in diesem Frühjahr zu beseitigen. W. R.

## Kampf ums Dasein.

Der gute Mut ist die beste Kraft in der Welt.  
Ludwig Reag.

Dieses Wort eines Philosophen sollte die goldene Regel jedes Menschen sein, denn täglich erleben wir seine Wahrheit. Wenn ich hier davon spreche, denke ich an den unerschütterlichen Mut, mit dem unsere Kollegen hier in Thüringen um ihre Existenz kämpfen. Es ist ein Kampf ohne Pause, der trotz aller Zähigkeit nur kleine Teilerfolge aufweist. Heute noch eine Schar streitbarer Männer, die sich Treue gelobt haben, und morgen? — Ein Häuflein Getreuer, das ohne Murren, ohne Klagen wieder aufbaut und die Lücken auszufüllen versucht. Das gibt uns die Kraft, allen Widerständen zu trotzen.

„Los vom Tarif“, lautet die Parole im Arbeitgeberlager und damit hat man die Maske, die man zwei Jahre ungern trug, endgültig vom Gesicht gerissen. Im Parlament flötet die „Rechte“ vom Wahnsinn des Achtstundentages und ihre kleinen Anbeter sinken vor Ehrfurcht in die Kniee und wollen sich aus den „Klammern“ des Tarifvertrages befreien. In Weimar sagte jüngst einer von ihnen: „Wir haben in zwei Jahren gesehen, daß es unmöglich ist, die Gärtnerei unter Tarife zu zwingen. Zum Gärtnerberuf gehört Idealismus, Selbstlosigkeit und nicht immer die Forderung nach hohen Löhnen!“

Ob der gute Herr auch daran dachte, das selbst das grausame Kastelen der weltfremden Mönche ihre Fleischsgelüste nicht zu töten vermochte? Solche haben wir zwar nicht, aber desto mehr Idealismus und Selbstlosigkeit, oder heißt es nicht selbstlos sein, wenn wir hungern und darben, bloß um die Ehre, Gärtner sein zu dürfen? Bäumt sich nicht unser Magen, wenn wir an den vollen Schaufenstern der Metzger und Konditoreien vorbeigehen und unsere Barmittel langen kaum zu Brot und Salz? Und muß es uns nicht die Schamröte ins Gesicht treiben, wenn die Arbeitgeber in Weimar den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses, der uns auf die bisherigen Höchstlöhne von 2,20 Mk. 40 % Erhöhung zuspricht — 3,08 Mk. (ich schäme mich in der Öffentlichkeit, von 3 Mk. Stundenlohn zu sprechen, wo der örtliche Lohn 4,50 Mk. beträgt) ablehnen, da ihre Betriebe das nicht abwärts und sie deshalb den Gehilfen raten, doch dorthin zu gehen, wo sie besser bezahlt werden? Kollegen, da heißt es Mut haben, um nicht zu verzweifeln.

Genug, die Unternehmer haben die Maske fallen gelassen, unter der sie ihre wahre Natur verbergen, und das sächliche Gefühler von dem Manne mit dem sozialen Herzen ist verstanden und

weshalb? Weil sie ein Opfer ihrer kapitalistischen Profitgier geworden sind. Es muß mal ausgesprochen werden. In unserem Berufe herrscht eine derartige Überproduktion an Kleinmeistern und Unternehmern, daß es nicht schwer ist zu entscheiden, ob wir als freie Arbeiter Lust haben, mit diesen Kapitalsklaven zu tauschen. Nie und nimmermehr. Aber wir haben auf Grund unserer eigenen Verelendung auch keine Verpflichtung, den Strick um den Hals unseres Unternehmertums zu lockern. Geht Ihr ein, nun gut, dann werdet Ihr eben Arbeiter und teilt mit uns Los und Brot, denn Ihr habt lange aufgehört, uns Existenzmöglichkeiten als Menschen zu geben; aber so lange Ihr Arbeiter beschäftigt, wollt Ihr aus Ihnen Profit schlagen und da müßt Ihr uns eben zu leben geben, und diesen Kampf setzen wir fort, bis Ihr zusammenbrecht oder uns Rechnung trägt. —

Ein Teil unserer Berufskollegen und -Kolleginnen hören wohl die Botschaft, allein ihnen fehlt der Glaube an die Tat, an die Frucht ihrer Bestrebung. Sie fühlen sich unsicher, da sie keine Masse bilden. Ihnen möchte ich sagen, daß die Tat nur das Ergebnis des Willens ist und will sie an die Zeit des Krieges und der Revolution erinnern, in der kaum die Masse der Träger des Gedankens war, sondern eine unerschrockene Minderheit, die, besetzt von ihrem Ziel, den Mut zur Tat hatte und damit auch die Kraft. Und sehen wir nicht den Weg klar vor uns, den das Arbeitgebertum mit Hunger und Arbeitslosigkeit gezeichnet hat? Reißt uns ihre Gewissenslosigkeit, mit der sie uns hungern lassen, noch nicht aus dem Duse!?

Und wenn der Besitz des Mammons das Unternehmertum noch so stark verflechten mag, uns einigt ein stärkeres Band, das Los des Proletariats — Elend und Not. Wir haben noch viel, sehr viel Arbeit vor uns und zum Endziel schreiten wir nur von Teilerfolg zu Teilerfolg. Noch harren Tausende im Beruf der Aufklärung, damit sie Mitkämpfer werden. Ihnen müssen wir sagen, was sie und uns bindet. Aber in unseren eigenen Reihen dürfen wir nicht tatenlos zusehen und andere handeln lassen, sondern wir sind die Träger des Kampfes um Leben und Brot.

Wir wissen, daß bei uns in Thüringen dieser Kampf hart ist, aber jetzt wird im gegnerischen Lager mit roher Gewalt und offenem Visier gefochten. Sollen wir da human sein? Ein Narr, wer für seinen Todfeind sein Kleid auszieht und erfriert. Wir sind in zwei Jahren nicht mutlos geworden und haben jetzt keine Zeit, die Hände in den Schoß zu legen.

Heraus aus der ängstlichen Reserve, heraus aus dem dumpfen Dahinbrüten des Lohnsklaven! Uns hilft niemand, als wir selbst! Wir haben den guten Mut, deshalb haben wir auch die beste Kraft zur Tat — zum Kampf ums Dasein! **Heilbesch, Erfurt.**

### Christliche Bauernräderel.

In Badenweiler befindet sich ein staatliches Karbad, in welchem 10 Gärtner bzw. Gartenarbeiter beschäftigt sind. Schon seit nahezu 1 1/2 Jahren sind die dortigen Kollegen Mitglieder unseres Verbandes und hatten wir schon wiederholt Gelegenheit, durch schriftliche Gesuche und persönliches Vorstellwerden wesentliche Vorteile für die Kollegen durchzusetzen. Daß derartige Dinge gewöhnlich etwas lange Zeit in Anspruch nehmen, liegt erstens daran, daß die badische Staatsmühle recht langsam mahlt und zweitens, daß derartige Anträge zugleich mit dem andern staatlichen Bad (Baden-Baden) geregelt werden müssen.

Nun taucht da plötzlich ein Herr Fabbecker in Badenweiler auf und erzählt Wunderdinge von dem neuen Tarif, den er für die staatlichen Bäder abgeschlossen hat. Das Wohl und Wehe der betreffenden Arbeiter hänge also vollständig von ihm und seinem guten Willen ab. In Anerkennung dieser Heldentaten müßt Ihr aber auch in den Verband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands gehen. Trotzdem es nun dieser Herr wohlweislich vermieden hat zu sagen, daß es sich um eine christliche Gewerkschaft handelt, so glaubten unsere Kollegen doch, sie würden sich bei dem vielen Guten, was ihnen da geboten wird, den Magen verderben, und schlossen sich vorläufig nicht an.

Im weiteren Verlauf der Dinge wurde der Mitgliederfang dann brieflich fortgesetzt und zwar in einer Weise, die nur einem christlichen Gewerkschaftsführer Ehre machen kann. Erst wird lamentiert wie der Krüppel am Wege, sie müßten unbedingt die paar Verbandsbeiträge haben, um ihre Organisation aufrecht erhalten zu können. Die hohen Verwaltungskosten, die Ports und die Fahrtgelder könnten sonst nicht aufgebracht werden, wenn sich ein Teil der Kollegen anderswo organisiert. Als dies nicht half, wurden dann andere Töne angeschlagen. Und zwar ergießt sich der Herr in Drohungen und Verdächtigungen, die zweifellos „christliche“ sind. Zunächst heißt es da, Ihr werdet, wenn Ihr nicht kommt, unangenehme Konsequenzen ziehen müssen. Im nächsten Briefe heißt es schon, Ihr werdet die drei Mark Zulage, die ich Euch versprochen habe, nicht erhalten, wie ich überhaupt dafür sorgen werde, daß der Tarif für Badenweiler keine Anwendung findet. Der Gärtnerverband kommt dabei überhaupt nicht

in Frage, dessen Schriftstücke wandern unbeachtet in den Korb. Zu allem Überfluß hält sich dieser Herr dann noch an die Nebenarbeit und die Arbeitsleistung unserer Kollegen an.

Es ist äußerst verdächtig, daß kurz nach der Abfuhr, die er bei unsern Kollegen erhalten hat, eine amtliche Beschwerde über die Arbeitsleistung eingelaufen ist. Sollte sich etwa auch hier der „christliche“ Einfluß geltend machen? Wenn man die gewerkschaftliche Tätigkeit nur vom Bezahlen abhängig macht und eine solche edle Gesinnung an den Tag legt, wie dies hier geschehen ist, dann ist es nur zu begrüßen, wenn sich unsere Kollegen in Badenweiler für eine solche christliche Organisation bedanken. **Fr. Fuchs, Frankfurt a. M.**

### Privatgärtnerel An alle Gutsgärtner!

Kollegen! Schon rüsten sich fast allerorts im ganzen deutschen Vaterlande die deutschen Landarbeiter, um auch für das Jahr 1921—1922 Tarifverträge abzuschließen.

Kollegen, wollt Ihr wieder ein Jahr nutzlos verstreichen lassen, wollt Ihr weiter so dahinvegetieren? Wollt Ihr Euch nicht selbst ein wenig rühren und für die Verbesserung Eurer Lage kämpfen? Wollt Ihr alle Arbeit dem organisierten deutschen Landarbeiter überlassen? Ist das mannhaft gehandelt, wenn man im sicheren Unterstand wartet, ob nicht auch ein Brocken bei der Neuregelung der Landarbeiterlöhne für den Gutsgärtner abfällt? Schämt Ihr Euch garnicht? Könnt Ihr nicht mehr das bißchen Mut zur Verbesserung Eurer Lage aufbringen, indem Ihr Euch der bestehenden Organisation anschließt, damit die schon kämpfenden Kollegen unterstützt und die Erfolge vergrößern helft?

Gutsgärtnerkollegen, hinein in die Privatgärtner-Vereinigung unseres Verbandes und mitgekämpft!

Gründet kreisweise Ortsgruppen auf dem flachen Lande, nehmt Fühlung mit dem Deutschen Landarbeiter-Verband und sucht Einfluß zu gewinnen auf die Ausgestaltung des Landarbeiter-Tarifes. Was in einzelnen Kreisen heute schon Tatsache ist, muß überall möglich sein.

Kollegen, seht Euch die Landarbeiter-Tarife an; wo wir keinen Einfluß hatten, da wird der Gärtner meist garnicht erwähnt oder es heißt ungefähr: „Scharwerker, Statthalter, Maschinenführer und Gärtner erhalten 10% Zuschlag zu den entsprechenden Grundlohnsätzen.“

Kollegen! Habt Ihr denn deswegen drei und noch mehr Jahre gelernt, dann als Gehilfe noch lange Jahre bei Hungerlöhnen an Eurer weiteren Ausbildung gearbeitet, um dann zum Schluß noch schlechter bezahlt zu werden wie Eure ungelerten Kollegen? Ich predige Euch nicht den „Kunstgärtnerdünkel“, hinweg damit, er hat uns nicht vorwärts gebracht, aber kämpft für Eure gerechte Entlohnung. Ihr seid selbst zum Teil mitschuldig an Eurer traurigen Lage, weil Ihr ohne Organisation lebt; wer soll Euch sonst helfen, als Ihr selbst. Das Recht, was unsern Arbeitgebern zusteht und sie für sich auch in Anspruch nehmen, sich zu organisieren, dasselbe Recht, Kollegen, steht auch Euch zu und kein einsichtiger Arbeitnehmer wird Euch, wenn Ihr sonst Euren Beruf ausfüllt, deswegen ein Härchen krümmen.

Kollegen, raft Euch zusammen, schimpft nicht nur auf Eure traurige Lage, sondern handelt! Handelt als Männer! Helft dazu beitragen, daß uns unser liebgeordneter Beruf auch ernährt, damit auch Ihr an der Gesundung unseres zerschundenen Volkskörpers mitwirken könnt.

Überall zerstreut im ganzen deutschen Vaterlande haben wir Kollegen als Einzelmitglieder auf dem flachen Lande. Kollegen, an Euch ist es, die Nachbarkollegen aufzurufen und zu einer Ortsgruppe zu vereinigen. Euer Gauleiter ist gewiß gern bereit, Euch zu unterstützen und Agitationsmaterial zu senden; aber, Kollegen, wachlich aufgewacht und mitgearbeitet, das ist Eure verdammte Pflicht und Schuldigkeit, das seid Ihr Euch, Euren Kindern und Eurem Beruf schuldig.

Heute noch aus Werk, nichts auf morgen verschoben! Gutsgärtnerkollegen, zeigt, daß auch Ihr für die Verbesserung Eurer Lage kämpfen wollt, schließt die Reihen. Tretet ein in die Privatgärtner-Vereinigung unseres Verbandes.

**P. Gottschalk, Wagonitz, Kreis Westhavelland.**

### Staats- und Gemeindegärtnerel Neuer Lohnarif für die preussischen Staatsgärtnerel.

Nach monatelangen Verhandlungen ist es doch noch zum Abschluß eines Lohnarifs für die Verwaltungsarbeiter gekommen.

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln haben die Vertreter der Regierung versucht, den Verwaltungsarbeitern einen Lohn- tarif aufzudrängen, der entgegen allen bestehenden Tarifen eine untere 8. Lohnklasse enthielt. Der nunmehr abgeschlossene Tarif hat die Grundlage der ersten Vorlage insoweit verändert, als die vorgesehenen 10 Lohngruppen nunmehr zu 5 Lohngruppen vereinigt wurden. Es wurden festgelegt: 3 Lohngruppen für männliche Arbeiter, und zwar a) Handwerker, b) angelernte Arbeiter, c) ungelernete Arbeiter. Ferner 2 Lohngruppen für weibliche Arbeiter, und zwar a) angelernte Arbeiterinnen, b) ungelernete Arbeiterinnen. Die Lohngruppen sind in 5 Ortsklassen nach dem Lebensalter gestaffelt. Die Löhne sind Wochenlöhne und setzen sich zusammen aus Grundlohn und Teuerungszuschlag. Hierzu werden Überteueringzuschläge nach den jeweiligen Bestimmungen für die Lohnempfänger der Reichseisenbahnverwaltung gewährt. Die Löhne staffeln sich etwa wie folgt: Grundlohn und Teuerungszuschlag beträgt in Ortsklasse A nach vollendetem 18. Lebensjahre für a) Handwerker (Gärtner gelten als Handwerker) 190 Mk., b) angelernte Arbeiter der gleichen Altersstufe 174 Mk., c) ungelernete Arbeiter 166 Mk. In Ortsklasse B betragen die Sätze der gleichen Altersklasse für a) 175,50 Mk., b) 159,50 Mk., c) 151,50 Mk.; in Ortsklasse C: a) 161 Mk., b) 145 Mk., c) 137 Mk.; in Ortsklasse D: a) 141,50 Mk., b) 125,50 Mk., c) 117,50 Mk. und in Ortsklasse E: a) 112 Mk., b) 106 Mk., und c) 98 Mk. Von Jahr zu Jahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahre steigen diese Sätze in allen Ortsklassen um je 9 Mk. für die Woche, also um sechsmal 9 Mk. in der Höchstlohnklasse. Die für Arbeiterinnen festgelegten Löhne betragen Grundlohn und Teuerungszuschlag: in Ortsklasse A für a) angelernte Arbeiterinnen vom vollendeten 18. Lebensjahre an 128,40 Mk., vom vollendeten 24. Lebensjahre 158,40 Mk.; für b) ungelernete Arbeiterinnen vom vollendeten 18. Lebensjahre 115 Mk., vom vollendeten 24. Lebensjahre 144 Mk. Die gleichen Sätze betragen in Ortsklasse B: für a) 106 Mk. und 134 Mk., für b) 100,50 Mk. und 129,50 Mk.; in Ortsklasse C: für a) 91 Mk. und 120 Mk., für b) 86 Mk. und 115 Mk.; in Ortsklasse D: für a) 82 Mk. und 110 Mk., für b) 77 Mk. und 106 Mk. und in Ortsklasse E: für a) angelernte Arbeiterinnen nach vollendetem 18. Lebensjahre 72 Mk., nach vollendetem 24. Lebensjahre 101 Mk., für b) ungelernete Arbeiterinnen 67 Mk. und 96 Mk. Die Steigerung der Löhne der Arbeiterinnen beträgt von Altersklasse zu Altersklasse zumeist 5 Mk. für die Woche; nur in einigen Fällen wird davon abgewichen und beträgt die Steigerung hier für die Woche 4 Mk. Überteueringzuschläge werden für die weiblichen Arbeiterinnen nach den gleichen Bestimmungen wie für die männlichen Arbeiter vom vollendeten 14. Lebensjahre zu zahlende Zuschlag beträgt 9,60 Mk. pro Woche. Die Zuteilung der Orte regelt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis der Reichseisenbahnverwaltung. In Zweifelsfällen erteilt die Hauptverwaltung Auskunft.

Bei örtlichen Differenzen mit der in Frage kommenden Verwaltung sind die Beschwerden der Hauptverwaltung mitzuteilen, die sich dann mit dem zuständigen Ministerium in Verbindung setzt.

## Blumengeschäftsangestellte

### Verbindlichkeitserklärung des Reichstarifs.

Der zwischen unserem und dem Deutschen Gärtnerverband mit dem Verband Deutscher Blumengeschäftsinhaber E. V. in Berlin abgeschlossene, vom 1. Juli 1920 ab gültige Zentraltarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den Blumengeschäften für das Gebiet des Deutschen Reiches ist gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 15. Oktober 1920 und erstreckt sich auf die Bestimmungen des Absatzes I Ziffer 8 und Absatz V Ziffer 1 des Tarifvertrages nur insoweit, als diese Bestimmungen nicht mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen. (Aufräumungsarbeiten nach Feierabend, Nachholung ausgefallener Arbeitsstunden.)

## Rundschau

### Aus dem Gärtnerausschuß für Schleswig-Holstein.

Am 10. Dezember fand eine Sitzung in Kiel statt. Zur Erledigung standen vom Gewerberat in Schleswig unterbreitete Richtlinien über die Zugehörigkeit der Gärtner zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe. Deren Aufstellung macht scheinbar viel Kopfzerbrechen, aber trotzdem wurde von den Unternehmern noch dagegen Sturm gelaufen. Die Begründung, daß die Gärtner Landwirtschaft sei, war aber so lendenlahm, daß selbst ein Teil der Unternehmer seiner Sache nicht mehr recht sicher war. Runge legte in eingehender Weise die Stellung der Arbeitnehmerschaft dar und forderte rastlose Anerkennung der Gärtner als Gewerbe. Dessenungeachtet nahm die Mehrheit den bekannten hannoverschen Vorschlag an.

Bei Anerkennung von Lehrwirtschäften wurde selbst von verschiedenen Arbeitgebern zugegeben, daß man, wenn eine Gesandung des Lehrlingswesens eintreten solle, noch schärfer durchgreifen müsse. Demnach scheint ein Teil des Unternehmertums wirklich die Gefahren der bisherigen Lehrlingszüchterei erkannt zu haben und willens zu sein, an deren Beseitigung mitzuarbeiten.

Baumschulbetriebe sollen von der Landwirtschaftskammer anerkannt werden, um so den Schundfirmen den Boden abzugraben. An Stelle des ausgeschiedenen Vorsitzenden, Herrn Meyer-Großbüttel, wurde Herr Wendland-Kiel gewählt.

Das Fortbildungsschulwesen in den kleinen Ortschaften läßt sich wegen finanzieller Schwierigkeiten leider nicht, wie gewünscht, zur Durchführung bringen. Die Lehrlinge werden dort deshalb nicht in eigenen Klassen oder Fachschulen zusammengezogen, sondern ihren Unterricht in der gemeinsamen Fortbildungsschule erhalten.

Runge forderte, daß zur Prüfung der Lehrwirtschäften überall die Kommission des Arbeitnehmersverbandes hinzugezogen wird. In Wandsbek wollte man sie umgehen. Soll die Organisation mit verantwortlich sein, muß sie auch an den Prüfungen teilnehmen können. Diesem stimmte der Ausschuß einstimmig zu.

### Die neue Groß-Berliner Park- und Friedhofsverwaltung.

Der Verwaltungsausschuß der Wohnungs- und Siedlungsdeputation für Park- und Friedhofsangelegenheiten beschäftigte sich mit der Einrichtung der Parkverwaltung in der neuen Stadtgemeinde. Vorbehaltlich endgültiger Regelung wurde beschlossen, für jeden Verwaltungsbezirk ein Parkrevier einzurichten. Die Verwaltung aller in den Verwaltungsbezirken vorhandenen Parkanlagen soll von den Gartenämtern der betreffenden Verwaltungsbezirke erledigt werden, während die Genehmigung geplanter Neuanlagen oder wesentliche Veränderungen der bestehenden Anlagen Sache der Haupt-Parkverwaltung sein soll. Die Friedhofs- und Bestattungsverwaltung wurde in ähnlicher Weise geregelt.

### Weitere Verschmelzungsbestrebungen.

Der Deutsche Xylographenverband hat sich am 31. Dezember 1920 dem Verband der Lithographen, Steindruckere und verwandter Berufe angeschlossen.

### Beschleunigte vorläufige Umanerkennung der Witwen- und Waisenrente.

Das Reichsversorgungsgesetz für die meisten Kriegshinterbliebenen eine erhebliche Erhöhung ihrer Bezüge, rückwirkend vom 1. April 1920, vor. Bei der großen Zahl der Hinterbliebenen wird die endgültige Festsetzung der Renten längere Zeit erfordern. Da die Notlage vieler Kriegshinterbliebenen unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr groß ist, hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 28. Oktober 1920 die beschleunigte vorläufige Umanerkennung der Witwen- und Waisenrente angeordnet.

Sie kommt vor allem in Betracht für kinderreiche Witwen, bedürftige Witwen und Waisen, die bisher nur die allgemeine Versorgung bezogen haben, für erwerbsunfähige Witwen und Waisen. Voraussetzung ist, daß das neben den Versorgungsgebühren erzielte Jahreseinkommen bestimmte Höchstsätze nicht übersteigt. Auch diejenigen Kriegswaisen, denen nach § 41 des RVG, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus zu zahlen ist, können bei der Umanerkennung berücksichtigt werden. Die Angehörigen Vermittler, die bereits Versorgungsgebühren oder Vorschüsse auf diese Bezüge erhalten, werden gleichfalls als Hinterbliebene angesehen. — Dem Erlaß sind genaue Richtlinien beigegeben, um den Hauptversorgungsämtern die Durchführung der Umanerkennung zu erleichtern.

### Der Mindestbedarf im Dezember 1920.

Nach Dr. Kuczynski ergibt sich als wöchentliches Existenzminimum eines Ehepaares mit zwei Kindern für Groß-Berlin: Ernährung 146 Mk., Wohnung 9 Mk., Heizung und Beleuchtung 23 Mk., Bekleidung 70 Mk., Sonstiges 82 Mk., insgesamt also 330 Mk. Ein Überblick über das ganze Jahr 1920 zeigt folgendes Bild: November 316 Mk., Oktober 318 Mk., September 299 Mk., August 308 Mk., Juli 324 Mk., Juni 304 Mk., Mai 365 Mk., April 375 Mk., März 322 Mk., Februar 254 Mk., Januar 220 Mk., August 1913/Juni 1914 28,80 Mk. — Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst im Dezember 1920 für einen alleinstehenden Mann 26 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 40 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 6—10 Jahren 55 Mk., der Jahresverdienst 8250 Mk., 12 400 Mk., 17 200 Mk. — An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt etwa 9—10 Pfg. wert.